

Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

GStB

Ausgabe 2 | Februar 2014 | S. 37–72

INHALT

Kurz informiert

Zukunftssicherungsleistungen: 44 EUR-Freigrenze nicht anwendbar	37
Vorsteueraufteilung: Vorrang des Flächenschlüssels ist rechtens	37

Umsatzsteuer

Speisenlieferung versus Restaurationsumsatz: BMF hat Anwendungsregelung modifiziert	38
--	----

Drittes Quartal 2013

FG-Rechtsprechung kompakt: Die „Top 10“ für die Gestaltungsberatung	42
--	----

Praxiserweiterung/Praxisübertragung

Gestaltungsvarianten bei der Aufnahme eines Partners in eine Freiberuflerpraxis	47
--	----

Belegnachweis bei der Umsatzsteuer

Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelungen etc.: Nachweis der Steuerbefreiung durch „E-Belege“	53
---	----

Umwandlungssteuerrecht

Die Verschmelzung einer GmbH auf eine natürliche Person	57
---	----

Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Übertragung von Pensionszusagen: Einschränkungen durch das neue AIFM-Steueranpassungsgesetz	64
--	----



PENSIONSUSAGEN AN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Übertragung von Pensionszusagen: Einschränkungen durch das neue AIFM-StAnpG

von Jürgen Pradl, Gerichtlich zugelassener Rentenberater, Zorneding

Am 28.11.13 hat der Bundestag im Rahmen des AIFM-Steueranpassungsgesetzes (AIFM-StAnpG) durch eine weitreichende Änderung des EStG die bilanzsteuerrechtliche Behandlung der Pensionsverpflichtungen sowohl beim übertragenden als auch beim übernehmenden Unternehmen einschränkend geregelt. Damit wird ein langjähriger Disput zwischen der Finanzverwaltung und dem BFH beendet, dessen wohl zu großzügige Beurteilung auf Dauer zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe geführt hätte. |

1. Streitgegenstand und Historie

Der BFH hat in 2012 entschieden, dass eine im Rahmen eines Betriebserwerbs mit übertragene Pensionsverpflichtung beim Erwerber nicht mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG, sondern als ungewisse Verbindlichkeit auszuweisen und von ihm – auch an den nachfolgenden Bilanzstichtagen – ausschließlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit ihren Anschaffungskosten oder ihrem höheren Teilwert zu berücksichtigen ist (BFH 12.12.12, I R 69/11). Entsprechend hat der BFH im Falle einer zur Neugründung ausgegliederten GmbH entschieden (BFH 12.12.12, I R 28/11).

Demgegenüber stand die Auffassung der Finanzverwaltung, dass im Falle einer Schuldübernahme die Passivierungsbeschränkungen des § 6a EStG beim Übernehmer zwar nicht bei der erstmaligen Passivierung der Pensionsverpflichtung beachtet werden müssen, diese jedoch zwingend in der ersten Schlussbilanz nach Übernahme der Pensionsverpflichtung anzuwenden sind (BMF 24.6.11, IV C 6 – S 2137/0-03).

PRAXISHINWEIS | Da solche Übertragungen in der Praxis nicht mehr zu steuerrechtlichen Werten stattfinden, sondern seit dem BilMoG die deutlich höheren handelsrechtlichen Werte maßgeblich sind (vgl. Pradl, GStB 13, 352), führt die Auffassung der Finanzverwaltung dazu, dass zwar in der Bilanz des abgebenden Unternehmens ein Aufwand in Höhe der Differenz zwischen steuerlicher und höherer handelsrechtlicher Pensionsrückstellung entsteht, dass im Gegenzug der Übernehmer aber in der ersten auf die Übernahme folgenden steuerlichen Schlussbilanz einen Übernahmegewinn realisiert. Die bittere Konsequenz: Von den Mitteln, die eigentlich zur Finanzierung der übernommenen Pensionsverpflichtungen benötigt werden, muss ein spürbarer Teil an den Fiskus abgeführt werden.

Stellt man mit dem BFH hingegen auf die Anschaffungskosten ab, handelt es sich beim Übernehmer um einen erfolgsneutralen Vorgang, bei dem die durch die steuerrechtliche Bewertung nach § 6a EStG entstandenen stillen Lasten steuerwirksam mobilisiert werden können. Die Deckungsmittel bleiben dem Übernehmenden somit ungeschmälert erhalten. Das darin liegende Potenzial an Steuerausfällen ist jedoch derart groß, dass der Gesetzgeber das Aufkommen aus der Unternehmensbesteuerung gefährdet sah.

Die großzügige
Sichtweise des BFH
...

...stieß bei der
Finanzverwaltung
auf nachhaltige
Kritik

Deckungsmittel
würden Erwerber
ungeschmälert
erhalten bleiben

2. Die Neuregelung durch das AIFM-StAnpG

Die zur Sicherstellung des Aufkommens aus der Unternehmensbesteuerung notwendigen gesetzlichen Grundlagen wurden im Rahmen des AIFM-StAnpG durch einen neu eingefügten § 4f EStG (Behandlung beim Übertragenden) sowie durch eine Ergänzung des § 5 EStG durch einen neuen Abs. 7 (Behandlung beim Übernehmenden) neu geschaffen. Diese Regelungen gelten grundsätzlich erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 28.11.13 enden. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, sind sie daher beim Übertragenden auch auf Übertragungen anzuwenden, die seit dem 1.1.13 stattgefunden haben (§ 52 Abs. 12c EStG). Beim Übernehmenden kann die Neuregelung auch auf vor diesem Zeitpunkt übernommene Verpflichtungen Anwendung finden (§ 52 Abs. 14a EStG).

Nach dem
28.11.13 endende
Wirtschaftsjahre
betroffen

2.1 Bilanzsteuerrechtliche Behandlung beim Übertragenden (§ 4f EStG)

Die **schuldbefreiende Übertragung** einer Verpflichtung kann insbesondere im Wege einer Einzelrechtsnachfolge (§ 414 ff. BGB) oder im Wege einer Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge nach dem UmwG erfolgen (BT-Drs. 18/68, S. 73).

2.1.1 Grundsatz: Aufwandsverteilung auf 15 Jahre

Der neu eingefügte § 4f EStG ordnet an, dass die durch die Übertragung der Verpflichtung entstehenden Betriebsausgaben sich nicht sofort, sondern verteilt auf 15 Jahre steuerlich auswirken, sofern die Verpflichtung beim Übertragenden Ansatz- oder Bewertungsvorbehalten unterlegen hat. War die Verpflichtung in der Bilanz des Übertragenden passiviert und ist diese gewinnerhöhend aufzulösen, so dürfen die Betriebsausgaben in Höhe des aufzulösenden Passivpostens sofort und im Übrigen mit 1/14tel des verbleibenden Betrags verteilt in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren außerbilanziell berücksichtigt werden.

Betriebsausgaben
grundsätzlich auf
15 Jahre zu verteilen

MERKE | Werden Pensionsverpflichtungen übertragen, die beim Übertragenden den **Passivierungsbeschränkungen des § 6a EStG** unterlegen haben, und sind die bisher gebildeten Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz des Übertragenden gewinnerhöhend aufzulösen, so ist nach § 4f Abs. 1 EStG der sich aus diesem Vorgang ergebende Aufwand in Höhe der aufzulösenden Pensionsrückstellung sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig (steuerneutrale Übertragung). Der darüber hinausgehende Teilbetrag ist linear über 15 Jahre (Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme sowie 14 Folgejahre) zu verteilen.

2.1.2 Ausnahmetatbestände

Es kommt jedoch nicht in jedem Fall zu einer Aufwandsverteilung. § 4f Abs. 1 S. 3 EStG enthält nämlich **drei Ausnahmetatbestände**, bei denen sich die durch die Übertragung entstehenden Betriebsausgaben in voller Höhe sofort im Wirtschaftsjahr der Übertragung auswirken:

- Schuldübernahme im Rahmen einer Veräußerung oder Aufgabe eines ganzen Betriebes oder des gesamten Mitunternehmeranteils,
- Wechsel eines Arbeitnehmers unter Mitnahme seiner erworbenen Pensionsansprüche zu einem neuen Arbeitgeber,
- Übertragender ist als kleiner oder mittlerer Betrieb zu beurteilen.

Verteilung des
Aufwands kann
ausnahmsweise
entfallen

PRAXISHINWEISE |

Nach der Gesetzesbegründung gilt der **erste Ausnahmetatbestand** jedoch dann nicht, wenn die unternehmerische Tätigkeit aufgrund von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwStG in einer anderen Rechtsform oder durch einen anderen Rechtsträger fortgesetzt wird (BT-Drs. 18/68, S. 73). Etwaigen Überlegungen in diese Richtung wird damit von Beginn an der Boden entzogen.

Von besonderer Relevanz wird der **zweite Ausnahmetatbestand** sein, da dieser bei Übertragungen anlässlich eines Arbeitgeberwechsels Anwendung findet. Da dieser Ausnahmetatbestand auch bei Übertragungen unter Mitgabe eines entsprechenden Deckungsvermögens gilt, kann der Übertragende in den Fällen, in denen der Übertragungswert die aufzulösende Pensionsrückstellung übersteigt, die stillen Lasten im Übertragungsjahr voll als Betriebsausgaben abziehen.

Unabhängig davon bestimmt der **dritte Ausnahmetatbestand**, dass eine Aufwandsverteilung dann nicht vorzunehmen ist, wenn der Übertragende am Schluss des der Schuldübernahme vorausgehenden Wirtschaftsjahres die Größenmerkmale des § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c EStG nicht übersteigt.

Beachten Sie | Mit diesen Ausnahmetatbeständen möchte der Gesetzgeber die aus seiner Sicht missbräuchlichen Gestaltungen von den praxisrelevanten Sachverhalten abgrenzen. Alles andere hätte auch wieder dazu geführt, dass eine auf haushaltspolitischen Erwägungen basierende Gesetzgebung der betrieblichen Altersversorgung erheblichen Schaden zugefügt hätte.

2.2 Bilanzsteuerrechtliche Behandlung beim Übernehmenden (§ 5 Abs. 7 EStG)

Der neu eingefügte § 5 Abs. 7 EStG soll nach der Gesetzesbegründung auch vermeiden, dass Passivierungsbeschränkungen, die dazu beitragen, das Aufkommen der Unternehmensbesteuerung sicherzustellen, bis zur erstmaligen Anwendung des § 4f EStG ins Leere laufen.

2.2.1 Fortführung der Passivierungsbeschränkungen

§ 5 Abs. 7 S. 1 EStG ordnet daher an, dass der Übernehmende und dessen Rechtsnachfolger in der ersten nach der Übernahme aufzustellenden Bilanz bzw. in Fällen früherer Übernahmen zum 31.12.13 die Ansatzverbote, -beschränkungen und Bewertungsvorbehalte zu beachten haben, die auch für den ursprünglich Verpflichteten gegolten haben. Somit ist sichergestellt, dass die Pensionsverpflichtung auch in der Zukunft beim Übernehmenden den Passivierungsbeschränkungen des § 6a EStG unterliegt. Der Übernehmende kann somit zum Zeitpunkt der Übernahme der Lasten diese entsprechend der BFH-Rechtsprechung vollständig ansetzen. Der Anschaffungsvorgang an sich ist daher weiterhin erfolgsneutral. Erst in der Schlussbilanz des Übertragungsjahres sind die Passivierungsbeschränkungen des § 6a EStG erstmals anzuwenden.

2.2.2 Passivierung bei gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten

Wird eine unmittelbare Pensionsverpflichtung unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten vom bisherigen Arbeitgeber übernommen, so ist die Pensionsverpflichtung beim Übernehmenden zukünftig nach den Grundsätzen des sog. Huckepackverfahrens zu ermitteln. Hierzu wurde die bisherige Regelung des R 6a Abs. 13 EStR wortwörtlich in § 5 Abs. 7 S. 4 EStG übernommen.

Ausnahme 1 gilt nicht bei bloßen Umwandlungen

Bei Ausnahme 2 spielt in der Praxis „die Musik“

Anschaffung an sich bleibt weiterhin erfolgsneutral

Wertermittlung nach „Huckepackverfahren“

Die Pensionsrückstellung unterliegt danach einem zweigeteilten Bewertungsverfahren:

- In Höhe des durch den Übertragungswert ausfinanzierten Teilbetrags ist die Pensionsrückstellung mit dem Anwartschaftsbarwert anzusetzen (§ 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG).
- Für den darüber hinausgehenden Betrag der übernommenen Pensionsverpflichtung sind Rückstellungen wie für eine vom Übernehmenden auf den Beginn des Dienstverhältnisses gewährte Pensionszusage zu bilden (§ 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG).

2.2.3 Gewinnmindernde Rücklage

Sofern sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 des § 5 Abs. 7 EStG beim Übernehmenden ein Gewinn ergibt, ist dieser grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Übernahme zu versteuern. Der Übernehmer kann nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG jeweils in Höhe von vierzehn Fünftel dieses Gewinns eine gewinnmindernde Rücklage bilden, die in den folgenden vierzehn Wirtschaftsjahren mit mindestens einem Vierzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist. Der folgende Satz 6 ordnet an, dass die verbleibende Rücklage aufzulösen ist, wenn die zugrunde liegende Verpflichtung vor Ablauf des Auflösungszeitraums nicht mehr besteht.

GESTALTUNGSHINWEIS | Durch die gewinnmindernde Rücklage ist es dem Übernehmenden möglich, den Übernahmegewinn im Übertragungsjahr weitgehend zu neutralisieren und dessen Realisierung auf den Verteilungszeitraum von insgesamt 15 Jahren zu strecken. Dadurch, dass die Gewinnrücklage nach dem Gesetzeswortlaut nicht zwingend gleichmäßig, sondern nur in Höhe eines **Mindestbetrags** aufzulösen ist, ergibt sich darüber hinaus für den Übernehmenden die Gestaltungsmöglichkeit, die Auflösung der Gewinnrücklage in Anlehnung an sein Ergebnis zu steuern. So kann es z.B. sinnvoll sein, in einem schlechten Jahr die Gewinnrücklage außerplanmäßig aufzulösen.

3. Musterfall zur schuldbefreienden Übertragung einer Geschäftsführer-Zusage

Die ALT-GmbH hat ihrem Geschäftsführer AA eine unmittelbare Pensionszusage mit folgendem Inhalt erteilt:

Vereinbartes Pensionsalter	65. Lebensjahr (Lj.)
Altersrente	mtl. 5.000 EUR
Rentenanpassung	gem. Verbraucherpreisindex für D

Eine spezielle Rückdeckung zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung hat die ALT-GmbH bisher nicht eingerichtet. Sie verfügt jedoch über ausreichende freie Finanzmittel. Da AA nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist, fällt die Pensionszusage sowohl in den sachlichen als auch in den persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG.

Zweigeteiltes
Bewertungsverfahren

Gewinnmindernde
Rücklage in Höhe
von 14 Fünftel

Realisierung des
Übernahmegewinns
kann gesteuert
werden

Keine spezielle
Rückdeckung

Die Pensionsverpflichtung ist per 31.12.13 wie folgt bewertet worden:

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
Teilwert per 31.12.2013	309.603 EUR	473.513 EUR

AA war am Bilanzstichtag versicherungstechnisch 55 Jahre alt. Die steuerrechtliche Bewertung erfolgte nach § 6a EStG. Die handelsrechtliche Bewertung erfolgte unter Anwendung des modifizierten Teilwertverfahrens, einem Rechnungszins in Höhe von 4,88 % sowie eines Rententrends von 2,5 %.

3.1 Übertragung der Pensionszusage im Zuge eines Arbeitgeberwechsels

AA scheidet per 31.3.14 bei der ALT-GmbH aus, um mit Wirkung zum 1.4.14 eine neue Aufgabe als Geschäftsführer der NEU-GmbH zu übernehmen, die mit der ALT-GmbH in keiner Weise verbunden ist. AA hat aus der Pensionszusage per 31.3.14 unverfallbare Anwartschaften auf Zahlung einer lebenslangen Altersrente von mtl. 3.791,24 EUR erworben (Unverfallbarkeitsquotient in Höhe von 75,82478 %). Die Beteiligten haben sich darauf geeinigt, dass die bestehenden Anrechte aus der unmittelbaren Pensionszusage von der ALT-GmbH auf die NEU-GmbH übertragen werden. Die Übertragung soll auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG stattfinden.

MERKE | In diesem Zusammenhang wird die ALT-GmbH der NEU-GmbH einen Vermögenswert von 419.549 EUR übertragen. Der Übertragungswert entspricht dem Barwert der künftigen Pensionsverpflichtungen auf der Grundlage der bis zum 31.3.14 unverfallbar erworbenen Versorgungsanwartschaften und somit den Anforderungen des § 4 Abs. 5 BetrAVG. Die Ermittlung des Übertragungswertes beruht auf einer handelsrechtlichen Bewertung zum 31.3.14 (modifiziertes Teilwertverfahren, Rechnungszins 4,80 %, Rententrend 2,5%).

Die NEU-GmbH hat sich bereit erklärt, dem AA auf dieser Grundlage eine wertgleiche unmittelbare Pensionszusage zu erteilen, die letztendlich die ursprünglich zugesagte Altersrente von mtl. 5.000 EUR beinhaltet.

Hinweis | Die ALT-GmbH hat die Kriterien des § 7g EStG zur Beurteilung als kleiner oder mittlerer Betrieb überschritten.

3.2 Behandlung des Übertragungsvorgangs bei der ALT-GMBH

Im Zuge der Übertragung auf die NEU-GmbH kommt es zu einer Schuldübernahme durch die NEU-GmbH (siehe auch § 4 Abs. 6 BetrAVG). Die ALT-GmbH wird mit schuldrechtlich abschließender Wirkung von der Pensionsverpflichtung befreit. Daher hat die ALT-GMBH die bisher gebildete Pensionsrückstellung in Höhe von 309.603 EUR gewinnerhöhend aufzulösen.

Da die Übertragung der Pensionsverpflichtung im Zuge eines Arbeitgeberwechsels stattfindet, sind die Voraussetzungen des zweiten Ausnahmetatbestandes des § 4f Abs. 1 S. 3 EStG erfüllt. Die ALT-GmbH kann daher den an die NEU-GmbH zu übertragenden Vermögenswert im Zeitpunkt der Übertragung in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehen.

Bestehende Anrechte werden auf NEU-GmbH übertragen

NEU-GmbH erteilt AA eine wertgleiche Pensionszusage

Schuldübernahme durch NEU-GmbH

Ausnahme 2 eröffnet Betriebsausgabenabzug in voller Höhe

■ Ergebnis- und Liquiditätswirkung für die ALT-GmbH in 2014

Auflösung Pensionsrückstellung	309.063 EUR	
Übertragungswert	-419.549 EUR	-419.549 EUR
Ergebniswirkung 2014	-110.486 EUR	
Steuerersparnis		33.146 EUR
Liquiditätswirkung 2014		-386.403 EUR

Auswirkungen im
Übertragungsjahr
2014

Hinweis | Eine darüberhinausgehende Belastung der ALT-GmbH findet in der Folgezeit nicht mehr statt. Dies wäre nur der Fall, wenn der Übertragungswert auf die folgenden 14 Jahre verteilt werden müsste.

3.3 Behandlung des Übertragungsvorgangs bei der NEU-GMBH

3.3.1 Behandlung im Übertragungsjahr

Im Zeitpunkt der Übernahme der Pensionsverpflichtung (01.04.2014) kann die NEU-GmbH den Anschaffungsvorgang erfolgsneutral verbuchen.

■ Ergebniswirkung für die NEU-GmbH per 1.4.14

Übertragungswert		419.549 EUR
Pensionsverpflichtung		-419.549 EUR
Ergebniswirkung 2014		0 EUR

In der Schlussbilanz zum 31.12.14 hat die NEU-GmbH jedoch die übernommene Pensionsverpflichtung in ihrer Steuerbilanz entsprechend den Bestimmungen des § 6a EStG sowie der Regelung des § 5 Abs. 7 S. 4 EStG (Huckepackverfahren) zu bewerten. Die steuerrechtlich zulässige Pensionsrückstellung ermittelt sich per 31.12.2014 wie folgt:

Übernommener Past Service	mtl. 3.791,24 EUR	279.580 EUR
Future Service	mtl. 1.208,76 EUR	11.803 EUR
Pensionsrückstellung 12.2014		291.383 EUR

Ermittlung
der zulässigen
Pensionsrückstellung

Der übernommene Past Service wird dabei mit dem Anwartschaftsbarwert nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG in Ansatz gebracht. Der Future Service mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG.

Wertansatz bei
Past Service und
Future Service

■ Ergebnis- und Liquiditätswirkung für die NEU-GmbH per 31.12.14

Pensionsverpflichtung bisher	419.549 EUR	
Pensionsrückstellung § 6a EStG	291.383 EUR	
Ergebniswirkung 12.2014	128.166 EUR	
Gewinnmindernde Rücklage	119.622 EUR	(14/15tel)
Ergebnis nach Rücklage	8.544 EUR	
Steuerersparnis		-2.563 EUR
Liquiditätswirkung 12.2014		-2.563 EUR

Da die NEU-GmbH die Möglichkeit der gewinnmindernden Rücklage gemäß § 5 Abs. 7 S. 5 EStG in Anspruch nimmt, verbleibt ihr im Übertragungsjahr lediglich ein Übertragungsgewinn von 1/15tel des ursprünglichen Übertragungsgewinns.

3.3.2 Behandlung in den Folgejahren

In den Folgejahren hat die NEU-GmbH unter Berücksichtigung des sog. Huckepackverfahrens in ihrer Steuerbilanz folgende Pensionsrückstellungen zu bilden (auszugsweise Darstellung bis zum Pensionsalter):

Bilanzstichtag	Alter	Past Service	Future Service	PR-Gesamt
31.12.2015	56	298.153	24.300	322.453
31.12.2016	57	318.039	37.545	355.584
31.12.2018	60	362.115	66.545	428.660
31.12.2023	65	502.666	160.265	662.931

Hinweis | Den jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen hat die NEU-GMBH die Auflösung der gewinnmindernden Rücklage von jährlich 8.544 EUR gegenüberzustellen.

3.3.3 Handelsrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs

Die steuerrechtlichen Ansatzbeschränkungen sind für die Handelsbilanz nicht von Belang. Die Pensionsverpflichtung ist daher mit ihrem handelsrechtlichen Wertansatz in der Handelsbilanz auszuweisen.

MERKE | Die maßgebende IDW-Stellungnahme RS HFA 30 enthält keine expliziten Anweisungen zu derartigen Übertragungsvorgängen. Der Rz. 61 ist jedoch zu entnehmen, dass eine handelsrechtliche Bewertung nach dem Teilwertverfahren dann ausscheidet, wenn aufgrund vertraglicher Besonderheiten der Pensionszusage die gleichmäßige Verteilung des Pensionsaufwands über die gesamte Dienstzeit auszuschließen ist (z.B. einmalige Entgeltumwandlung). Bei analoger Anwendung dieses Grundsatzes ist zumindest der übernommene Teilbetrag nach den Grundsätzen des Anwartschaftsbarwertverfahrens zu bewerten. Aus Gründen der Transparenz sollte dann auch der Future Service entsprechend bewertet werden.

Bezüglich der in der Zukunft zu erwartenden Belastungen der Handelsbilanz durch die absehbare Absenkung des handelsrechtlichen Rechnungszinses wird auf Pradl in GStB 13, 352 verwiesen.

4. Weiterführende Hinweise zum Schuldbeitritt

Die bisherigen Ausführungen behandelten die Auswirkungen einer echten Schuldübernahme, bei der es zivilrechtlich zu einem echten Schuldnerwechsel kommt. In der Praxis finden sich aber auch Gestaltungen, die einen Schuldbeitritt oder eine Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB) zum Inhalt haben. Auch zur Behandlung derartiger Gestaltungen vertrat der BFH eine von der Finanzverwaltung abweichende Rechtsauffassung (BFH 26.4.12, IV R 43/09), die eine Auflösung der Pensionsrückstellung beim ursprünglich Verpflichteten zuließ. Auch dieser Rechtsstreit ist nunmehr beendet.

Auszugsweise
Entwicklung der
Pensionsrückstellung

Rückschlüsse aus der
IdW-Stellungnahme
IDW RS HFA 30



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2013
Seiten 352–361

Übertragbarkeit auf
Schuldbeitritt und
Erfüllungsübernahme

Erfüllungsübernahme und Schuldbeitritt bedürfen einer gesonderten Regelung, da die Schuld abweichend von den Fällen des § 4f Abs. 1 EStG nicht direkt übernommen wird, sondern sich aus dem Rechtsgeschäft eine neue Verpflichtung ergibt (Freistellungsverpflichtung). Daraus ergibt sich eine personelle Änderung des Schuldverhältnisses, bei der zum bisherigen Schuldner ein weiterer kumulativ hinzutritt. Bei einem Schuldbeitritt haftet der hinzutretende Schuldner neben dem bisherigen Schuldner als Gesamtschuldner. Bei einer Erfüllungsübernahme verpflichtet sich der hinzutretende Schuldner lediglich im Innenverhältnis gegenüber dem bisherigen Schuldner zur Erfüllung der Schuld. Eine Erfüllungsübernahme liegt im Zweifel auch vor, wenn in Fällen der Schuldübernahme nach § 415 Abs. 1 BGB der Gläubiger die Genehmigung verweigert hat (BT-Drs. 18/68, S. 73).

Für den **Freistellungsberechtigten** ordnet § 4f Abs. 2 EStG nun an, dass für die von ihm (ursprünglich Verpflichteter) an den Freistellungsverpflichteten (Beitretender) erbrachte Leistung § 4f Abs. 1 S. 1, 2 und 7 entsprechend gilt. Somit sind nun auch im Falle eines Schuldbeitritts – entgegen der bisherigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung (BMF 24.6.2011, IV C 6 – S 2137/0-03) – die beim bisher Verpflichteten gebildeten Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz gewinnerhöhend aufzulösen. Der die bisherige Pensionsrückstellung übersteigende Teilbetrag der Gegenleistung ist auf 15 Jahre zu verteilen. Die Ausnahmetatbestände des § 4f Abs. 1 S. 3 EStG finden im Falle eines Schuldbeitritts keine Anwendung. Die Aktivierung einer Forderung aus dem Freistellungsanspruch entfällt dementsprechend.

Für den **Freistellungsverpflichteten** ordnet § 5 Abs. 7 S. 2 EStG, dass auch dieser in der Folgezeit die Passivierungsbeschränkungen des § 6a EStG zu beachten hat. Die Möglichkeit der gewinnmindernden Rücklage steht nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG auch dem Freistellungsverpflichteten zu.

5. Kritische Anmerkungen

Die gesetzlichen Neuregelungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie die erheblichen Differenzen, die bei der bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung von Übertragungsvorgängen zwischen Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit entstanden sind, beseitigen. Der Rechtsanwender kann nun auf Bestimmungen zurückgreifen, die die bilanzsteuerrechtliche Behandlung derartiger Übertragungsvorgänge sowohl beim Übertragenden als auch beim Übernehmenden regeln. Art und Inhalt der Neuerungen geben jedoch Anlass zu erheblicher Kritik. Die entscheidende Kritik, die sich der Gesetzgeber im Bereich der Pensionsverpflichtungen vorbehalten lassen muss, ist eine Grundsätzliche:

Derartiger komplexer Regelungen bedarf es m.E. nur, weil sich der Gesetzgeber fortgesetzt der notwendigen Reformierung des § 6a EStG verweigert. Wie gezeigt, driften die steuer- und handelsrechtlichen Wertansätze unmittelbarer Pensionsverpflichtungen mittlerweile in einem Maße auseinander, wie es einem ordentlichen und gewissenhaften Kaufmann nicht mehr zu vermitteln ist. Eine sachliche Begründung für die Aufrechterhaltung der Passivierungsbeschränkungen des § 6a EStG besteht objektiv betrachtet schon lange nicht mehr. Mit dem rein fiskalischen Zweck der Einnahmesicherung kann dies Vorgehensweise des Gesetzgebers nicht mehr begründet werden.

Hinzutretender
Schuldner haftet
kumulativ

Gewinnmindernde
Rücklage auch hier
möglich

Reformierung des
§ 6a EStG wäre
dringend notwendig

Würde sich der Gesetzgeber dazu durchringen, dass die Ergebnisse der handelsrechtlichen Bewertung auch in die Steuerbilanz übernommen werden können, so würde dies einen erheblichen Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit leisten. Als willkommener Nebeneffekt wären derartig komplexe Regelungen – wie die soeben zur Regelung der Schuldübernahme bzw. zum Schuldbeitritt neu geschaffenen – dadurch hinfällig.

6. Zusammenfassung

Die Übertragung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen ist ein interdisziplinäres Themengebiet mit einer erheblich rechtlichen Komplexität (siehe hierzu auch Pradl, GStB 13, 383). Mit den gesetzlichen Neuregelungen, die im Rahmen des AIFM-StAnpG geschaffen wurden, hat sich die Komplexität im Bereich der bilanzsteuerrechtlichen Behandlung solcher Übertragungsvorgänge nochmals deutlich erhöht. Der letztlich im Vermittlungsausschuss erzielte Kompromiss beinhaltet nun eine Regelung, die nach dem Vorbild der Regelungen zur Übertragung auf einen Pensionsfonds eine Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs sowie eine zeitliche Streckung des die aufzulösende Pensionsrückstellung übersteigenden Übertragungswertes vorsieht.

Hinweis | Allerdings wurde für die Fälle der Schuldübernahme sowie des Schuldbeitritts ein Verteilungszeitraum gewählt, der mit insgesamt 15 Jahren den Verteilungszeitraum beim Pensionsfonds nochmals um 4 Jahre übersteigt.

Der Gesetzgeber war bemüht, missbräuchlichen Gestaltungen Einhalt zu gebieten, ohne die in der Praxis auftretenden grundlegenden Sachverhalte wie die Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs oder die Übertragung von unmittelbaren Pensionszusagen bei einem Arbeitgeberwechsel in Mitleidenschaft zu ziehen. Dass dies dem Gesetzgeber durch die Kombination von Ausnahmeregelung und gewinnmindernder Rücklage grundsätzlich gelungen ist, wird durch die Ergebnisse unseres Musterfalls zur schuldbefreienden Übertragung einer Geschäftsführer-Versorgung bei einem Arbeitgeberwechsel bestätigt.

Wichtig | Über die Verteilung des Übertragungswertes auf insgesamt 15 Jahre dürfte es dem Gesetzgeber auch gelungen sein, die Attraktivität von missbräuchlichen Übertragungsmodellen, die vordergründig die Übertragung von Pensionszusagen zur steuerwirksamen Hebung der stillen Lasten verfolgten, derart gesenkt zu haben, dass diese zukünftig im Keime erstickt werden. Dies gilt jedoch im Prinzip nicht für kleine oder mittlere Betriebe im Sinne der Ausnahmeregelung des § 4f Abs. 1 S. 3 EStG. Dort stellt sich in der Praxis allerdings oft die Frage, ob der mit derartigen Gestaltungen einhergehende Aufwand durch die eintretenden Steuerwirkungen gerechtfertigt werden kann.

ZUM AUTOR | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2013
Seiten 383–391

Motive des
Gesetzgebers
grundsätzlich erfüllt

Missbrauchsfälle
dürften sich künftig
nicht mehr lohnen